

Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

**Vorschlag
für die Gestaltung einer Prämienstafel,**

wenn als Bezugsbasis für die Bildung des Prämienfonds die **fondsbezogene Rentabilitätsrate** gilt

Überbietung bzw. Über- erfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %	Progressions- Koeffizient in %	Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds (in % des planmäßigen Prämienanteils) für die Überbietung des vorge- gebenen Steigerungs- satzes in %	Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds (in % des planmäßigen Prämienanteils) für die Übererfüllung des vorge- gebenen Steigerungs- satzes in %
für jedes weitere %	20	Zu finanzieren aus	
9,5	20	150 maximal 75 % des	
9	20	140 überbotenen und	
8	20	120 erfüllten Gewinn-	
7	20	100 Volumens	50 Zu finanzieren aus
6	20	80	40 maximal 35 % des
5	15	60	30 zusätzlich
4	15	45	22,5 erwirtschafteten
3	15	30	15 Gewinnvolumens
2	10	15	7,5
1	5	5	2,5
0	0	(Planmäßiger Prämien- anteil)	
Unterbietung des vorge- gebenen Steigerungs- satzes in %	Degressions- Koeffizient in %	Verminderung des plan- mäßigen Prämienanteils in %	nach Verminderung verbleibender plan- mäßiger Prämienanteil in %
1	99	2	98
2	98	3	95
3	97	4	91
4	96	4	87
5	95	4	83
6	94	4	79
7	93	4	75
8	92	5	70
9	91	5	65
10	90	5	60
11	89	5	55
12 und	88	5	50
darüber	87	5	45
	86	6	39
	85 und	6	33
	darunter		

(Die sich nach der Prämienstafel ergebende Gesamtzuführung zum Prämienfonds vermindert sich bei Nichterfüllung der festgelegten materiellen Kennziffern für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben. Diese Verminderung der Gesamtzuführung kann z. B. betragen

10 %, wenn eine der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 97 % bis unter 99 % (bzw. 100 %);

15%, wenn eine der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 95% bis unter 97%;

25%, wenn eine der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar unter 95%;

30%, wenn jede der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 97% bis unter 99% (bzw. 100 %);

45%, wenn jede der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 95% bis unter 97%;

65 %, wenn jede der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar unter 95 %.

Ein Grundbetrag in Höhe von 33 % des planmäßigen Prämienanteils wird von den Verminderungen nicht betroffen.)